



Urteilsbesprechung

Einheitspreisvergütung bei wegfallenden Positionen

BGH, Urteil vom 26.01.2012 - VII ZR 19/11

112. Ausgabe, Oktober 2012

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Auftragnehmer wurde mit der Verlegung einer Bundesstraße aufgrund einer Einheitspreisvereinbarung nach VOB/B beauftragt. Nachträglich stellte sich vor Ort heraus, dass zunächst für notwendig erachtete und in das Leistungsverzeichnis aufgenommene Positionen technisch nicht erforderlich waren. Dies führte zu einer erheblichen Leistungsreduzierung, die jedoch teilweise durch Mehrmengen in anderen Bereichen ausgeglichen wurde.

Ebenso wie das OLG Bamberg erachtete der BHG den Mehrvergütungsanspruch grundsätzlich als gerechtfertigt, bestätigte jedoch die Klageabweisung, weil der Kläger die Kompensation der Reduzierung des Auftragsvolumens nicht mit anderweitigen Mehrmengen verrechnet hatte.

2. Entscheidung des Gerichts

Der BGH bestätigt, dass die VOB/B bei dem vollständigen Wegfall von Leistungspositionen, ohne dass eine Kündigung oder Anordnung des Auftraggebers vorliege, eine Regelungslücke enthalte. Aus Treu und Glauben müsse jedoch auch in solchen Fällen der auf die weggefallenen Positionen entfallende Gemeinkostenanteil vergütet werden. Hierzu seien die Regelungen des § 2 Nr. 3 III VOB/B bei Verminderungen von Positionen entsprechend anzuwenden. Es sei nicht nachvollziehbar, einen Ausgleich bei Mengenreduzierung auf 1% vorzunehmen und bei vollständigem Wegfall einen Ausgleich zu versagen. Jedoch müsse sich der Auftragnehmer Mengenzunahmen und den dadurch getragenen Gemeinkostenanteil zurechnen lassen.

3. Hinweis für die Praxis

1.

Fallen bei VOB-Verträgen Leistungspositionen weg, ist zunächst genau zu prüfen, ob dies aufgrund einer Kündigung des Auftraggebers, einer geänderten Anordnung erfolgt oder schlicht weil sich die Position als nicht notwendig erweist.

2.

Bei einem Leistungswegfall wegen Kündigung oder geänderter Anordnung verbleibt der Vergütungsanspruch und muss sich der Auftragnehmer lediglich anrechnen lassen, was er durch anderweitigen Arbeitseinsatz kompensieren konnte oder hätte kompensieren können. Sind technische Gründe maßgeblich, entfällt die Vergütung, es kommt jedoch ein Ausgleich der auf die weggefallenen Position entfallenden Gemeinkosten in Betracht.

3.

Bei Ausgleichsberechnungen müssen Mehrmengen in anderen Bereichen berücksichtigt werden, sonst droht wie im vorliegenden Falle die Klageabweisung.

Rechtsanwalt und Notar
Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Naab Partnerschaft